



Benutzungsordnung

1. Die Bibliothek Niederweningen steht allen Interessierten zur Benutzung offen.
2. Nach der Anmeldung wird ein persönlicher Benutzungsausweis ausgestellt. Die Benutzungsordnung wird mit der Unterschrift oder Bezahlung der Jahresgebühr anerkannt. Die/Der Anmeldende ist einverstanden, dass Infos auf dem elektronischen Weg verschickt werden, und erteilt die Zustimmung zur elektronischen Verarbeitung und Speicherung ihrer/seiner Daten. Namens- und Adressänderungen sowie Verlust Ausweises sind umgehende mitzuteilen.
3. Die Ausleihdauer beträgt allgemein vier Wochen, für DVDs eine Woche. Eine Verlängerung der Ausleihfrist von Medien ist möglich, sofern keine Reservation vorliegt. Diese ist auf dem eigenen Konto auf der Website, telefonisch oder per Mail möglich. Bereits ausgeliehene Medien können reserviert werden. Medien, die nicht im eigenen Bestand vorhanden sind, können bei einer anderen Bibliothek zur Ausleihe besorgt werden.
4. Für Ausleihe und Fernleihe gelten die Bestimmungen der Gebührenordnung. Bei Überschreitung der Ausleihdauer wird kostenpflichtig gemahnt. Nach dreimaliger erfolgloser Mahnung werden die Kosten einer Ersatzanschaffung in Rechnung gestellt. Die Weitergabe geliehener Medien an Drittpersonen ist nicht gestattet.
5. Kundinnen und Kunden sind zu schonendem Umgang mit dem Bibliothekseigentum verpflichtet sowie zur Rückgabe der ausgeliehenen Medien in dem Zustand, in dem sie empfangen haben. Der gute Zustand des Mediums bei der Ausleihe wird vorausgesetzt.

Bei Beschädigung oder Verlust der ausgeliehenen Medien oder des Benutzungsausweises werden die entstehenden Kosten gemäss der Gebührenordnung in Rechnung gestellt. Die Haftung der Bibliothek wird im rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Insbesondere wird jede Haftpflicht für Schäden durch ausgeliehene Ton-, Bild- und Datenträger ausgeschlossen.

6. Bei Verstoss gegen die Benutzungsordnung, Störung des Bibliotheksbetriebs sowie vorsätzlicher Schädigung der Bibliothek kann das Benutzungsrecht eingeschränkt, bei schwerwiegendem oder wiederholtem Verstoss befristet oder auf Dauer entzogen werden. Gegen Entscheide der Bibliotheksleitung ist der Rekurs an den Gemeinderat möglich. Dieser entscheidet abschliessend.
7. Änderungen der Benutzungsordnung werden durch Anschlag bekanntgegeben.

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. September 2021 in Kraft und ersetzt alle früheren.

Niederweningen, 23. August 2021

Die Präsidentin

Der Gemeindeschreiber

Andrea Weber Allenspach

Simon Knecht